

BL_GERICHTE 745 19 274/284 vom 8. Januar 2019

BL Gerichte, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745_19_274_284

FR: BL_GERICHTE 745 19 274/284 du 8 janvier 2019

IT: BL_GERICHTE 745 19 274/284 del 8 gennaio 2019

Regeste

Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- durch Präsidialentscheid. Vorliegend ist der Beschwerdeführerin aufgrund der Neuberechnung der Ergänzungsleistungen eine Nachforderung vom Krankenversicherer in der Höhe von Fr. 8'242.-- entstanden. Über die Beschwerde ist demnach präsidial zu entscheiden. 2.1 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a und 1b). 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat das Einspracheverfahren mit Entscheid vom 9. August 2019 als gegenstandslos geworden abgeschrieben, nachdem die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, die Einsprache am 31. Juli 2019 schriftlich zurückgezogen hatte. Demnach ist nachfolgend lediglich zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Einsprache zu Recht ohne materielle Prüfung erledigte. Die Rechtmässigkeit der am 8. Januar 2019 verfügten Neuberechnung der Ergänzungsleistungen bildet hingegen nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit mit der Beschwerde eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen beantragt wird, ist daher auf sie nicht einzutreten.

E. 3

Nach Lage der Akten steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ihre Einsprache vom 9. Februar 2019 gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Januar 2019 zurückzog. Der Rückzug erfolgte schriftlich durch den rechtmässig bevollmächtigten Rechtsvertreter und wurde von diesem auch selbst unterzeichnet. Rechtsprechungsgemäss ist der Rückzug des Rechtsmittels unwiderruflich und seine Gültigkeit kann nur bei Vorliegen von Willensmängeln geprüft werden (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts vom 22. August 2018, 9F_8/2018, E. 1, und vom 16. Oktober 2008, 8C_253/2008, E. 3 mit Hinweisen). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Willensmangels gibt es in den Akten keine, und die Beschwerdeführerin macht einen solchen auch nicht

geltend. Vielmehr ist ihrer Beschwerde zu entnehmen, dass die Verfügung vom 8. Januar 2019 materiell unrichtig sei. Damit bleibt es bei der Gültigkeit der Rückzugserklärung.

E. 4

Nach dem Gesagten schrieb die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren zu Recht als zufolge Rückzugs erledigt ab. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.